

Johann-Rist-Gesellschaft e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Johann-Rist-Gesellschaft". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft in dem nachfolgend in diesem Paragraphen näher beschriebenen Sinne und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Johann Rist (geb. 1607 in Ottensen, gestorben 1667 in Wedel) war einer der prägendsten deutschen Gelehrten, Dichter und kulturbildenden Persönlichkeiten des 17. Jahrhunderts. Sein vielfältiges Werk und kulturelles Erbe zu erforschen, zu pflegen, auch überregional bekannt und nutzbar zu machen, ist Ziel und Zweck des Vereins. Dabei kommt Wedel, wo Rist von 1635 bis 1667 protestantischer Pastor war, als dem historischen Ursprungsort seines Wirkens eine besondere Bedeutung zu.
3. Der Verein soll eng mit Wissenschaftlern und Kulturschaffenden kooperieren, insbesondere solchen, die aktuelle Forschungsprojekte zu Johann Rist und seinem Werk betreiben, eigene Forschungsimpulse geben und das Werk Johann Rists durch Veranstaltungen, insbesondere Musik- und Vortragsveranstaltungen sowie Ausstellungen öffentlich erfahrbar machen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Zweck kann auch durch die Zurverfügungstellung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erreicht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und sein.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der dem Beitritt zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft zustimmen muss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Betroffenen. Im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bedarf es der Anhörung des Betroffenen nicht.

§ 4 Beiträge

Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden*, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt die Verfolgung, Umsetzung und Überwachung der Einhaltung des in § 2 dieser Satzung definierten Vereinszweckes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird und die im Vorstand gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden verwahrt.

* Die männliche Form der Amtsträgerbezeichnungen in dieser Satzung schließt regelmäßig die weibliche Form mit ein.

5. Über den Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert in Höhe von EUR 200,-- kann jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden, darüber hinaus bedarf es bis zu einem Wert in Höhe von EUR 1.000,-- der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Verträge und Verpflichtungen des Vereins, die darüber hinausgehen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen und repräsentiert den Verein zusammen mit dem Vorstand nach außen. Er sorgt für seine Bekanntwerdung und seine Anerkennung in der Öffentlichkeit.
2. Der Beirat besteht aus 4 – 6 Personen, die vom Vorstand berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Es findet bis zum Ablauf des 2. Quartals des Folgejahres mindestens eine Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Aufforderung, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen hat. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist oder von anderen Mitgliedern vertreten werden. Ein Mitglied kann maximal 3 andere Mitglieder vertreten. Die entsprechende unterzeichnete Vollmacht muss schriftlich, per Telefax oder als Ausdruck des gescannten Dokumentes zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen und ist dem Versammlungsleiter zu übergeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Grundes eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl eines neuen Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und die anderen weiteren Vorstandsmitglieder.“ Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 4. Die Wahl zweier Kassenprüfer.

- Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist einmalig für zwei Jahre möglich.
5. Die Entscheidung über Anträge auf Änderung der Satzung.
 6. Die Entscheidung über eingereichte Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.
 7. Die Auflösung des Vereins.

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Liquidation des Vereins wird im Falle der Auflösung vom Vorstand durchgeführt.
4. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es jeweils zu den dieser Satzung entsprechenden Zwecken zu verwenden hat.

Wedel, den 25. 03. 2018

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der **Mitgliederversammlung** am **22.03.2018** verabschiedet. Die Änderungen wurden am 23.01.2019 in das Vereinsregister Nr. VR1972 PI eingetragen.

gez. Dr. Matthias Dworzack

Vors. des Vorstands

gez. Werner Ballendat

für das Protokoll